

Informationen aus dem Gemeinderat

Am 9. März 2015 hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung über die nachfolgenden Punkte beraten und beschlossen.

1. Bürgerfragestunde

In der Bürgerfragestunde wurden keine Anfragen an die Verwaltung vorgetragen.

2. Bauanträge

Zur Beratung und Beschlussfassung lagen drei Bauanträge vor. Der Gemeinderat erteilte in allen Fällen das bauplanungsrechtliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

3. Zustimmung zur Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter

Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ortenberg haben in der Hauptversammlung am 7. März 2015 auf die Dauer von fünf Jahren Herrn Thomas Lange zum Feuerwehrkommandanten und die Herren Markus Herp und Stefan Herp zu dessen Stellvertretern gewählt.

Der Gemeinderat stimmt gem. § 10 Abs. 5 des Feuerwehrgesetzes der Wahl von Herrn Thomas Lange zum Feuerwehrkommandanten und der Herren Markus Herp und Stefan Herp zu dessen Stellvertretern zu.

Der Bürgermeister und die Vertreter aus dem Gemeinderat nahmen nochmals die Gelegenheit wahr, sich bei Karl Stigler für das langjährige und außergewöhnliche ehrenamtliche Engagement zu bedanken. Karl Stigler war in seinen über 45 Jahren in der Einsatzabteilung der Feuerwehr Gruppenführer, Zugführer, 15 Jahre lang Kommandanten-Stellvertreter und 10 Jahre Kommandant.

Wegen der in absehbarer Zeit eintretenden gesetzlichen Altersgrenze stellte sich Karl Stigler in der Wahl am vergangenen Samstag nicht mehr zur Verfügung. Auf Beschluss des Gemeinderates wurde Karl Stigler zum Ehrenkommandanten der Gemeinde Ortenberg ernannt.

Der Gemeinderat gratuliert an dieser Stelle Herrn Karl Stigler nochmals herzlich.

Dem neuen Kommando mit Thomas Lange und seinen beiden Stellvertretern Markus Herp und Stefan Herp wünschten der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates viel Erfolg und viel Glück. Sie unterstrichen, dass der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung auch weiterhin jederzeit unterstützend zur Verfügung stehen werden und freuten sich auf die Zusammenarbeit.

4. Einrichtung eines Feuerwehr-Atemschutzpools

Brandeinsätze der Feuerwehr stehen immer in Verbindung mit einer starken Belastung der eingesetzten Kräfte durch giftigen Brandrauch. Deshalb gehören Atemschutzgeräte zur existentiellen, überlebensnotwendigen Ausrüstung der Feuerwehr. Dies bedingt aber

auch, dass diese Geräte regelmäßig, sowie nach jedem Einsatz gründlich gewartet und geprüft werden müssen. Hierbei sind die gesetzlichen Regelungen über Art und Umfang der Wartungsarbeiten sehr eng gesteckt.

Viele Gemeindefeuerwehren aus dem Ortenaukreis haben einen kleineren Bestand an Atemschutzgeräten, für die es unrentabel wäre, eine eigene Atemschutzwerkstatt zu betreiben. Deshalb, sowie zur besseren Auslastung der Offenburger Atemschutzwerkstatt, bringen diese Feuerwehren ihre Atemschutzgeräte zur Wartung und Prüfung gegen Rechnung zur Feuerwehr Offenburg. Eine große Problematik dabei ist jedoch, dass hierbei unterschiedliche Gerätetypen mit unterschiedlichen Wartungs- und Prüfungsanforderungen durch die Feuerwehren vorgehalten werden müssen. Hierdurch muss auch das Atemschutzpersonal für mehrere Gerätetypen zur entsprechenden Qualifizierung geschult werden.

Die Feuerwehr Offenburg bietet daher – wie dies bereits mit dem Schlauchpool praktiziert wird - an, mit den Gemeinden Schutterwald, Hohberg, Neuried und Ortenberg sowie einigen Werksfeuerwehren einen Atemschutzpool auf einer vertraglichen Grundlage zu bilden.

Für Ortenberg würde dies für jede der acht Atemschutzausrüstungen der Ortenberger Wehr ist einen jährlichen Mietpreis von ca. 320 EUR bedeuten. Dagegen entstehen künftig keinerlei Investitionskosten mehr für diesen Bereich.

Nach mehreren Vorgesprächen mit der Stadt Offenburg sehen es die Feuerwehr und die Verwaltung unter operativen und unter Effizienzgesichtspunkten für sehr sinnvoll an, sich diesem Atemschutzpool – als einem weiteren Baustein der interkommunalen Zusammenarbeit - anzuschließen und schlagen den Vertragsabschluss mit Laufzeitbeginn 1. Juli 2015 vor. Haushaltsmittel für 2015 (ca. 1.300 EUR Mietkosten) sind jedoch nicht eingeplant. Die Deckung im Jahr 2015 kann jedoch zumindest teilweise durch den Verkauf der abgängigen Alt-Ausrüstungen (anderer Gerätetyp) erfolgen.

Die anderen o. g. Gemeinden haben ebenfalls bereits Zustimmung signalisiert.

Die Herren Karl Stigler, Thomas Lange und Stefan Herp von der Feuerwehr wurden zur Beratung hinzugezogen.

Der Gemeinderat stimmte dem Beitritt zum Atemschutzpool bei der Feuerwehr Offenburg zum 1. Juli 2015 zu.

5. Straßenendausbau im Gewerbegebiet Allmendgrün - Auftragsvergaben

Herstellung der Fahrbahn, des Gehweges und des Kreisverkehrs

Im Gewerbegebiet „Allmendgrün“ sind zwischenzeitlich alle Grundstücke verkauft. Im Vermögenshaushalt 2015 ist der zweite Bauabschnitt des Straßenendausbaus der Erschließungsstraße im Gewerbegebiet vorgesehen (Ansatz: 216.000 €). Geplant sind die Herstellung der Fahrbahn und des Gehweges sowie der Ausbau des Kreisverkehrs.

Die Maßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben. Angebotspreise zeigten eine Spanne von ca. 181.000 EUR bis 270.000 EUR.

Der Gemeinderat beschloss die Auftragsvergabe an den günstigsten Bieter, die Fa. Fritz Vogel aus Offenburg.

Die Bauarbeiten sollen Ende März / Anfang April beginnen und möglichst zeitnah fertig gestellt werden.

Der Gemeinderat beschloss darüber hinaus, den Auftrag zur Lieferung der Peitschenmasten und der LED-Leuchten für die Straßenbeleuchtung an die Fa. Alexander Bürkle GmbH & Co. KG und den Tiefbau mit Montage der LED-Straßenbeleuchtung an das E-Werk Mittelbaden zu vergeben.

6. Vierte Änderung des Bebauungsplanes „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“

- 1. Behandlung und Abwägung der eingegangenen Anregungen im Rahmen der Offenlage**
- 2. Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat am 17. November 2014, in öffentlicher Sitzung beschlossen für Bebauungsplan „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“ zum vierten Mal zu ändern. Anlass sowie Ziel und Zweck der Änderung ist, die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Bebauung der Grundstücke. Die im Süden festgelegte Baulinie wurde in eine Baugrenze geändert. Städtebauliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Ebenfalls der besseren und flexibleren Ausnutzung der Grundstücke dient der Verzicht auf die Festsetzung einer Fläche für Garagen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze. Ergänzend wird die Festsetzung im § 11 Abs. 3 der Bebauungsvorschriften von 1971 für den Geltungsbereich der 4. Änderung aufgehoben.

Damit umfasst die 4. Änderung

- die Umwandlung der Baulinie in eine Baugrenze im Plan
- den Verzicht auf die Lagebestimmung der Garagen im Plan
- den Verzicht auf die Festlegung des § 11 Abs. 3 der Bebauungsvorschriften zu Garagen (Dachform und Höhe der Garagen)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 22. Dezember 2014 bis 22. Januar 2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit zur Stellungnahme aufgefordert.

Über die eingegangenen Anregungen hat der Gemeinderat beraten und jeweils eine Abwägungsentscheidung getroffen.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Im oberen Steinfeld, Am Kochgässle, Hinterm Berg“ in der Fassung vom 27. November 2014 mit zeichnerischem Teil, Begründung und der Übersichtskarte wurde nach § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 74 LBO sowie § 4 GemO als Satzung beschlossen.

7. Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Hinteres Freudental“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung mit einer sich in die Umgebung einfügenden Innenbereichsbebauung in einem Teilbereich des unbepflanzten Innenbereichs des hinteren Freudentals soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Plangebiet umfasst den in der öffentlichen Bekanntmachung dargestellten Bereich der Grundstücke F1St.Nr. 591/1, 591/2 und 644.

Da es sich hierbei um eine klassische Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die Nachverdichtung bereits bebauter Flächen in städtebaulich geordnetem Maße erfolgen soll und auch die Plangebietsgröße eingehalten wird, kann hier das beschleunigte Verfahren nach § 13 A BauGB angewandt werden.

Der Gemeinderat beschloss: Für den in der öffentlichen Bekanntmachung dargestellten Bereich (Flst.Nr. 591/1, 591/2 und 644) wird nach § 13 a 1 BauGB ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Gemeinderat behält sich ggf. die Festsetzung einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB vor.

8. Zweite Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“ Änderung des Aufstellungsbeschlusses; Reduzierung des Geltungsbereiches

In seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 hat der Gemeinderat die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“ beschlossen.

Hintergrund war die Überplanung des Areals Untere Matt für das Seniorenzentrum. Diese Flächen sollen nun aber in einem selbständigen Bebauungsplan erfasst werden. Die derzeit im Bebauungsplan „Hauptstraße II“ erfassten Flächen bleiben weiterhin als Grünfläche überplant.

Mit Datum vom 8. Dezember 2014 hat ein Bauherr für das Grundstück FlSt.Nr. 1241/1 (rückwärtiger Bereich Hauptstraße 66) ein Bauvorhaben bei der Verwaltung eingereicht, welches nach den derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“ ohne zeitaufwändige Änderung des Bebauungsplanes nicht genehmigungsfähig wäre. Um die Bebauung in zweiter Reihe entlang der Hauptstraße zu ermöglichen, könnte der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um dieses Grundstück reduziert werden.

Die Verwaltung hält es auch aus Praktikabilitätsgründen aber auch für sehr sinnvoll, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“ mit dem zukünftigen Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ zu harmonisieren. Zu diesem Zweck soll das Grundstück FlSt.Nr. 1241/1 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“ herausgenommen werden. Da sich das Grundstück im Zwischenraum von zwei Bebauungsplänen befindet, ist es städtebaulich nicht zu vertreten, hier einen baurechtlichen „Innenbereich“ gemäß § 34 BauGB zu schaffen. Dieses Grundstück kann in einem weiteren Änderungsverfahren dem Bebauungsplan „Obere Matt“ zugeschrieben werden.

Aufgrund der dargestellten Punkte soll der Aufstellungsbeschluss für die zweite Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“ geändert und nochmals öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Gemeinderat beschloss daher die Änderung des Aufstellungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a 1 BauGB. Der geänderte Aufstellungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

9. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Matt“ - Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung – Erweiterung des Geltungsbereiches -

Die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Hauptstraße II“ – vgl. Tagesordnungspunkt 8 - bedingt auch die Änderung des Bebauungsplanes „Obere Matt“. Auf die Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 8 wird verwiesen.

Da es sich hierbei um eine klassische Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die Nachverdichtung bereits bebauter Flächen in städtebaulich geordnetem Maße erfolgen soll und auch die Plangebietsgröße eingehalten wird, kann hier das beschleunigte Verfahren nach § 13 A BauGB angewandt werden.

Der Gemeinderat beschloss die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Matt“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a 1 BauGB. Der geänderte Aufstellungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

10. Information über den aktuellen Sachstand im Rahmen der „Regionalen Schulentwicklung“

Im Rahmen der Regionalen Schulentwicklung in Baden-Württemberg sind bei der Entwicklung eines Schulkonzeptes durch die Standortgemeinde - in unserem Fall die Stadt Offenburg - die Rektoren, Lehrer, Eltern und Elternbeiräte zu beteiligen. Eingebunden werden auch die Umlandgemeinden, die Schüler in die weiterführenden Schulen der Stadt Offenburg entsenden.

In diesem Zusammenhang wurden mehrere Veranstaltungen durchgeführt.

Dabei wurde das nachfolgend beschriebene „Konsensmodell“ entwickelt:

Der Gemeinderat nimmt dieses zur Kenntnis und stimmt zu:

1. In Hohberg soll zum Schuljahr 2016/17 eine Gemeinschaftsschule mit einem Ganztagsangebot an 3 oder 4 Tagen eingerichtet werden; die weitere Konkretisierung erfolgt durch Beschlussfassungen in den Schulgremien und im Gemeinderat Hohberg. Die Antragstellung wird bis spätestens 31.05.2015 erfolgen.

2. Eichendorff-Schule

2.1 An der Eichendorff-Schule soll im Verbund mit der Grundschule zum Schuljahr 2016/17 eine Gemeinschaftsschule mit einem Ganztagsangebot an 3 Tagen eingerichtet werden. Die Antragsstellung beim Staatlichen Schulamt erfolgt bis spätestens zum 31.05.2015.

2.2 Die Schule kann für die neu entstehende Gemeinschaftsschule einen neuen Namen entwickeln. Die Grundsatzentscheidung hierüber trifft die Schulkonferenz. Sofern dieser Weg begangen wird, soll die Namensgebung im Schul- und Sportausschuss rechtzeitig vor dem Start vorgestellt und anschließend im Gemeinderat beschlossen werden.

3. Erich-Kästner-Realschule

3.1 Die Erich-Kästner-Realschule soll bedarfsorientiert bis zu 4-zügig ausgebaut werden. Ab dem Schuljahr 2016/17 wird es ein Ganztagsbildungsangebot an mindestens 3 Nachmittagen und möglichst in Form ganzer Klassen geben. Eine entsprechende Antragstellung auf Einrichtung einer Ganztageschule in offener Angebotsform erfolgt fristgerecht im Laufe des Jahres 2015.

3.2 Die Erich Kästner-Realschule wird gebeten, gemeinsam mit dem Staatl. Schulamt und der Verwaltung hierfür entsprechende Konzepte zu entwickeln und im Schul- und Sportausschuss vorzustellen.

4. Die Grundschulen in der Oststadt (Georg-Monsch-Schule und Anne-Frank-Schule) sollen sich bedarfsorientiert zu Ganztagsgrundschulen in gebundener Form oder Wahlform weiterentwickeln können. Die Schulen werden gebeten, gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt, der Verwaltung und den Partnern aus dem Hortbereich (Buntes Haus, SFZ Oststadt, SFZ Innenstadt) entsprechende Konzepte für Bildung und Betreuung zu entwickeln und im Schul- und Sportausschuss vorzustellen. Um den Raumbedarf am Standort Oststadtschule abschätzen zu können wird die Stadtverwaltung Offenburgbeauftragt, für die dortigen Standorte baldmöglichst eine Klärung herbeizuführen.

5. Die Stadtverwaltung Offenburg soll beauftragt werden, zur Schul- und Sportausschusssitzung am 08.10.2015 die voraussichtlich erforderlichen Bauvolumen an den einzelnen Schulstandorten zu ermitteln und diese in eine zeitliche Abfolge zu bringen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einem zusätzlichen Raumbedarf der Erich-Kästner-Realschule über das am derzeitigen Standort verfügbare Angebot hinaus ggf. die 5. und 6. Klassen (Orientierungsstufe der Realschule) am Standort Reblandschule Zell-Weierbach unterrichtet werden können (horizontale Teilung).

11. Bekanntgaben von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung am 9. Februar wurden keine Beschlüsse gefasst.

12. Verschiedenes/Mitteilungen

Der Bürgermeister informierte über folgende Punkte:

- Die nächste Sitzung ist für den 13. April 2015 vorgesehen.
- Die Sanierung des Rebweges im Gewann „Sonnenschein“ wird mit Rücksicht auf die Bewirtschafter erst nach der Weinlese vorgenommen.
- Bedingt durch unvorhersehbare Mehraufwendungen infolge des Altbestandes beim Neubau des Kindergarten-Bistros erhöht sich der Investitionsanteil der Gemeinde um weitere 20.000 EUR.
- Eine aufwändige und unaufschiebbare Reparatur des Personenaufzugs im Rathaus wird zu überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 8.500 € führen.
- Zur Verbesserung der Niederschlagswasserabfuhr wurde in den letzten Wochen der Uhlgraben auf Gemarkung Offenburg durch den Abwasserzweckverband von Bewuchs freigeschnitten, dessen nördliches Ufer abgebösch und eine Sohlvertiefung durchgeführt.

- Für das vom Bundesverband der Krankenkassen geförderte Modellprojekt zur Entwicklung neuer Wohnformen wird im Frühjahr eine aktivierende Personenbefragung durchgeführt werden.

13. Wünsche und Anträge

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden Fragen vorgetragen und von der Verwaltung beantwortet.

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt